

Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung)

Vom

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23, 60 Abs. 2 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 10.12.2004 (MüABl. S. 553, ber. MüABl. 2005 S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.05.2018 (MüABl. S. 194), wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Entscheidungsrecht im Rahmen des Stadtbezirksbudgets

Jeder Bezirksausschuss kann mit dem Ziel der Förderung des Gemeinschaftslebens im Stadtbezirk in folgenden Angelegenheiten im Rahmen seines Stadtbezirksbudgets anstelle des Stadtrats entscheiden:

a) Zuschüsse an Vereine, Verbände und Initiativen, die folgende Gebiete betreffen: Gesundheit und Umwelt, Geschlechtergerechtigkeit, Inklusion, Integration und Migration, Kultur, Jugend und Soziales, Schule und Sport, Seniorinnen und Senioren, Spiel, Stadtteilentwicklung;

b) Bestellung städtischer Leistungen;

c) Mitfinanzierung von Maßnahmen im Rahmen des Programms Bürgerinnen und Bürger gestalten ihre Stadt – Bürgerbeteiligung in den Stadtbezirken. Die Mindestbeteiligung der Bezirksausschüsse beträgt 25 % der Maßnahmesumme;

d) Durchführung eigener Veranstaltungen der Bezirksausschüsse gemäß der vom Stadtrat beschlossenen Vorgaben.

Hinsichtlich Buchstaben a) bis c) sind die vom Stadtrat erlassenen Richtlinien zu beachten.

Der Beschluss darf nicht im Widerspruch zu gesamtstädtischen Belangen, insbesondere zum Wohl der Stadt stehen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.